

(4) Generalprojektanten können sein:

- die Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe und Kombinate,
- die Projektierungseinrichtungen der Bereiche oder Zweige (zentrale Projektierungsbüros, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere Projektierungseinrichtungen).

"V.

#### Begutachtung von Investitionen

##### §14

(1) Die Gutachterstellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben die volkswirtschaftlich effektivste Variante, die zweckmäßigste bautechnische, technologische bzw. funktionelle und energetische Lösung, geringstmögliche materielle und finanzielle Aufwendungen, ein sparsamer Arbeitskräfteeinsatz sowie kurze Realisierungszeiten zugrunde gelegt und ein hoher Nutzeffekt erreicht werden. Die Gutachterstellen haben die verantwortlichen Leiter bei der Entscheidungsfindung über Investitionsvorhaben zu unterstützen und die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben in hoher Qualität sowie bei der Vorbereitung der Entscheidungsvorschläge zu beraten. Die Verantwortung der Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung der Investitionen wird durch die Begutachtung nicht eingeschränkt.

(2) Gegenstand der Begutachtung sind die Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

(3) Eine Pflicht zur Begutachtung besteht für Investitionsvorhaben

deren Aufgabenstellung und Grundsatzentscheidung durch den Ministerrat, die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke bestätigt bzw. getroffen werden;

mit einem Wertumfang von über 5 Mio M, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden;

wenn das durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. den Präsidenten der Staatsbank gefordert »der durch die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe für ihren Verantwortungsbereich festgelegt wurde,« über hinaus kann eine Begutachtung zwischen dem Investitionsauftraggeber und einer Gutachterstelle vereinbart werden.

Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investi-

tionen In bei der Staatlichen Plankommission begutachtet die Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant ist bzw. werden soll. Die Staatliche Plankommission kann im Einvernehmen mit den zentralen Staatsorganen, dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder den Räten der Bezirke festlegen, welche zentralgeplanten Investitionsvorhaben durch die Gutachterstellen dieser Organe zu begutachten sind.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben die Hinweise und **Schläge** der Gutachterstellen bei der weiteren Vorbereitung Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Gutachterstellen der Staatsorgane haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Leiter nachgeordneter Betriebe Einspruch einzulegen, wenn die volkswirtschaftlich effektivste Lösung der deren Vorbereitung und der Durchführung nicht zugrunde gelegt wurde. Wird dem Einspruch der Gutachterstelle vom Leiter des Betriebes nicht stattgegeben, entscheidet der zuständige Minister, Leiter des zentralen Staatsorgans, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Rat des Bezirkes hierüber endgültig.

(6) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im

Rahmen der Begutachtung zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften den Investitionsauftraggebern Auflagen zu erteilen. Über erteilte Auflagen ist der zuständige Minister, Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 6 beim Leiter des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission Beschwerde einzulegen. Beschwerden sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflage schriftlich einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung zuzuleiten. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich; sie sind zu begründen und zuzusenden.

VI.

#### Schlußbestimmungen

##### §15

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen für den komplexen Wohnungsbaubereich erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen.

(2) Spezifische Regelungen der Auftragnehmerbereiche, die Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Unterlagen zur Aufgabenstellung und zur Vorbereitung der Investitionen zum Gegenstand haben, sind zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe vor ihrer Herausgabe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

##### §16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anlage 1 „Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds“ mit Ausnahme des Abschn. IV Ziffern 1. bis 2.5. und 3.2. bis 3.7. sowie Anlage 2 „Grundsätze für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer“ zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1);

- §§ 5 und 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609);

- Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 44 S. 499);

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zu den „Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 149);

- § 3 der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361);

- § 3 der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412); -